

2. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weiler  
vom 05.04.1990 über die Erhebung von Beiträgen für die erst-  
malige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)  
vom 13.12.1995

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB. I S.2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Ortsgemeinde ( § 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 30 v.H der Grundstücksfläche **und in Mischgebieten 15 v.H. der Grundstücksfläche** hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

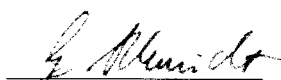
Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt der § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 30 v. H. der Geschoßfläche **und in Mischgebieten 15 v.H. der Geschoßfläche** hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiler, 13.12.1995

  
(Schmidt)  
Ortsbürgermeister.



**Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.